



Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Nur per E-Mail

Verbände

Softwarehersteller / Verlage

Statistisches Bundesamt

Deutsche Rentenversicherung Bund
Geschäftsbereich Rechts- und Fachfragen

MDg Stephan Rochow
Unterabteilungsleiter IV C

Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

Tel. +49 30 18 682-0

IVC3@bmf.bund.de

www.bundesfinanzministerium.de

13. August 2026

Betreff: Vordrucke für die Einkommensteuererklärung für unbeschränkt und beschränkt steuerpflichtige Personen;

Muster der Vordrucke und elektronische Datensätze für den Veranlagungszeitraum 2026

Bezug: Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 27. Mai 2026

(GZ: IV C 3 - S 2532/00378/089/005; DOK: COO.7005.100.2.14901709)

Anlagen: - PDF-Dateien der Vordruckmuster und Anleitungen

- PDF-Dateien der Delta-Dokumentationen zur visuellen Darstellung der Änderungen

- Excel-Dateien mit den elektronischen Datensätzen der Steuerarten E10, E34a und E12

GZ: IV C 3 - S 2532/00378/096/002

DOK: COO.7005.100.2.15508395

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit übersende ich Ihnen die von der Vordruckkommission Einkommensteuer ausgearbeiteten Muster der Vordrucke zur Abgabe der Einkommensteuererklärungen für den Veranlagungszeitraum 2026 ausschließlich in elektronischer Form mit der Bitte um Kenntnisnahme. Zur besseren Visualisierung der gegenüber den Entwurfsfassungen vorgenommenen Änderungen ist jeweils eine Delta-Dokumentation beigelegt.

Ebenso zu Ihrer Kenntnis beigelegt sind die elektronischen Datensätze der Steuerarten E10, E12 und E34a in Form von Excel-Dateien.



Seite 2 von 27

Allgemeine Erläuterungen

Vorangestellt zunächst einige allgemeine Erläuterungen, bevor ich Ihnen die Änderungen in den einzelnen Vordrucken, Anlagen und Anleitungen konkret beschreibe:

Mit diesem Schreiben werden ausschließlich die Vordrucke und elektronischen Datensätze zur Abgabe der Einkommensteuererklärung 2026 bekanntgegeben. Die Vordrucke und elektronischen zur Erklärung zur gesonderten (und einheitlichen) Feststellung von Grundlagen für die Einkommensbesteuerung für 2026 (Feststellungserklärungen) werden mit gesondertem Schreiben veröffentlicht.

Die Bekanntgabe der Vordruckmuster und der fachlichen Vorgaben für die elektronischen Datensätze erfolgt vorbehaltlich möglicher Änderungen, die sich aus Gesetzgebungsverfahren mit Auswirkung auf den Veranlagungszeitraum 2026 ergeben können.

Die Vordruckmuster und fachlichen Vorgaben für die elektronischen Datensätze befinden sich noch im Abstimmungsprozess mit den obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder.

Es handelt sich also um Fassungen, die noch nicht für die Abgabe von Steuererklärungen freigegeben sind. Die endgültigen Vordrucke und elektronischen Datensätze werden zu gegebener Zeit bekanntgegeben, voraussichtlich Ende September / Anfang Oktober 2026.

Die erklärenden Ausführungen zu den Vordrucken und Anleitungen finden Sie für die

- **Vordrucke für die unbeschränkte Steuerpflicht: im Teil A**
- **Vordrucke für die beschränkte Steuerpflicht: im Teil B**

Die an die Vordruckkommission Einkommensteuer übermittelten Änderungsvorschläge wurden fachlich geprüft, bewertet und - sofern dann möglich - bei Erstellung der Vordrucke, Anleitungen und elektronischen Datensätzen berücksichtigt.

Soweit bereits in meinem Schreiben vom 27. Mai 2026 zur Veröffentlichung der Entwürfe die Änderungen gegenüber den Vorjahresvordrucken / -datensätzen erläutert wurden, wird hierauf nicht noch einmal gesondert eingegangen. Im Folgenden werden daher nur die Änderungen gegenüber den Ihnen vorliegenden Entwürfen dargestellt und erläutert.



Bei den in **Fett- und Kursivschrift** abgedruckten Texten handelt es sich um die in den Vordrucken oder Anleitungen gewählten Formulierungen. Die unterstrichenen Passagen kennzeichnen dabei die vorgenommenen Änderungen gegenüber der Entwurfsfassung.

Die beigefügten Excel-Tabellen dienen lediglich der Visualisierung der Datensätze im elektronischen Modell. Hierbei ist zu beachten, dass das visualisierte elektronische Modell zu den Vordrucken lediglich einen vorläufigen Arbeitsstand widerspiegelt. Insbesondere bei Wiederholbarkeiten, Feldnamen und Feldtypen werden im weiteren Anpassungsprozess und bei der Qualitätssicherung noch laufend Änderungen vorgenommen.

Bitte nutzen Sie für allgemeine Fragen zur IT- Umsetzung der Vordrucke, zur ERiC-Schnittstelle sowie zur Umsetzung in „Mein ELSTER“ weiterhin das ELSTER-Entwicklerforum (<https://forum.elster.de/herstellerforum/>).

Delta-Dokumentation (Änderungsdokumentation)

Zur besseren Visualisierung und Nachvollziehbarkeit der Änderungen sind dem Schreiben als Anlage entsprechende Dateien (Delta-Dokumentation) inklusive Legende beigefügt.

Grundsätzlich werden die Änderungen in den Vordrucken und Anleitungen im Folgenden beschrieben. Soweit eine Änderung nicht beschrieben wird, handelt es sich bei den farblich markierten Änderungen in der Delta-Dokumentation um Anpassungen redaktioneller Art.

Aus technischen Gründen gibt es zum Teil Abweichungen in der Darstellung der Änderungen in der Delta-Dokumentation. Das betrifft neben einzelnen Wörtern, Zeichen und anderen Textinhalten auch den Seitenumfang, der zwischen dem Muster des Vordrucks und der Delta-Datei variieren kann.



Teil A: Vordrucke für unbeschränkt steuerpflichtige Personen

Zu den vorliegenden Vordrucken und Anleitungen bemerke ich im Einzelnen Folgendes:

Hauptvordruck ESt 1 A – Einkommensteuererklärung (unbeschränkte Steuerpflicht)

Gegenüber der Entwurfsfassung ergab sich im Hauptvordruck ESt 1 A folgende Änderung:

➤ Zeile 37b (neu)

Daten, die nach Maßgabe des § 93c AO an die Finanzverwaltung übermittelt wurden (eDaten), gelten nach § 150 Abs. 7 S. 2 AO als Angaben der steuerpflichtigen Person, soweit sie in den Steuererklärungsformularen als eDaten gekennzeichnet sind oder bei elektronisch übermittelten Steuererklärungen für den Belegabruf (Vorausgefüllte Steuererklärung "VaSt") bereitgestellt werden.

Mit § 91 Abs. 2a AO, der durch das Steueränderungsgesetz 2025 neu aufgenommen wurde, ist die Anhörungspflicht bei der Übernahme von eDaten entfallen. Demzufolge werden nunmehr sukzessive in immer mehr Mitteilungsarten die erklärte Werte durch die übermittelten eDaten maschinell überschrieben.

Um die Berücksichtigung von abweichenden Werten in den eDatenfeldern in den Fällen weiterhin zu ermöglichen, in denen die mitteilungspflichtige Stelle unzutreffende Werte übermittelt hat, wurde eine neue Abfrage in der Zeile 37 b aufgenommen (siehe nachstehende Abbildung):

Abbildung Zeile 37b (neu):

37b	Ich bin / Wir sind in dieser Steuererklärung bewusst nach § 150 Abs. 7 Satz 2 der Abgabenordnung von den elektronisch an das Finanzamt übermittelten Daten (sog. eDaten) abgewichen.	858	1 = Ja
-----	--	-----	--------

Die zutreffenden Werte sind in der Papiererklärung in den eDatenfeldern einzutragen; in der elektronischen Erklärung sind die eDaten entsprechend abzuändern. Zusätzlich ist in der Zeile 37b des Hauptvordrucks ESt 1 A eine „1“ einzutragen. Wird in der Zeile 37b des Hauptvordrucks ESt 1 A keine Eintragung vorgenommen, werden die abweichend erklärten Werte durch die vorliegenden eDaten überschrieben. Die Übernahme der eDaten wird dann im Bescheid erläutert.

Für die automationstechnische Verarbeitung wurde die Kennzahl 18.858 vergeben.



Anleitung zum Hauptvordruck ESt 1 A – ESt-Erklärung (unbeschränkte Steuerpflicht)

Mit Ausnahme redaktioneller Änderungen wurden gegenüber der Entwurfsfassung folgende inhaltliche Änderungen vorgenommen:

➤ **Seite 1 – Erläuterungen zur Abgabefrist**

Um darauf hinzuweisen, dass die Bearbeitung von Steuererklärungen, die im Zeitraum von Jahresbeginn bis zum Programmeinsatz eingereicht werden, erst ab Mitte März starten kann, wurde eine Erläuterung aufgenommen:

„Die Bearbeitung von Einkommensteuererklärungen für das Jahr 2026 kann aus technischen Gründen in den Finanzämtern erst ab Mitte März 2027 beginnen.“

Dadurch sollen Rückfragen und Beschwerden der steuerpflichtigen Personen / Berater vermieden werden, die die Steuererklärung sehr frühzeitig einreichen.

➤ **Seite 10 - Erläuterungen zur Zeile 37b**

Zur neu aufgenommenen Zeile 37b im Hauptvordruck ESt 1 A wurde folgende Erläuterung aufgenommen:

„Hier ist eine „1“ nur einzutragen, wenn Sie bewusst von den durch die mitteilungspflichtigen Stellen an Ihr Finanzamt elektronisch übermittelten Daten (sog. eDaten) abweichen möchten. Die zutreffenden Werte erklären Sie in den mit „e“ gekennzeichneten Zeilen.“

Zusätzlich wurden im Bereich der Erläuterungen zu den eDaten auf Seite 1 und bei den Erläuterungen zu den Einkommensersatzleistungen (Zeile 35 und 36) auf Seite 9 entsprechende Informationen aufgenommen.

Hinweis:

Da es in allen Anleitungen zu Vordrucken, in denen eDaten erklärt werden können, entsprechende Informationen zur Nutzung der eDatenfelder gemacht werden, wurde auch in diesen Anleitungen eine Information zur Zeile 37b im Hauptvordruckdruck ESt 1 A ergänzt (z. B. Anleitung zur Anlage N, Anleitung zur Anlage R, Anleitung zur Anlage Vorsorgeaufwand).



Anlage Außergewöhnliche Belastungen

Gegenüber der Entwurfsfassung erfolgten in der Anlage Außergewöhnliche Belastungen folgende Änderungen:

➤ Zeile 5

In der Parenthese zur Zeile 5 wurde eine Ergänzung vorgenommen:

„– falls „Ja“: bei erstmaliger Beantragung / Änderung bitte Nachweis in Kopie einreichen –“

➤ Zeile 6 (neu)

Die elektronische Übermittlungspflicht nach § 65 Abs. 3a EStDV umfasst nur die Konstellationen einer originären sozialbehördlichen Feststellung nach § 152 Abs. 1 SGB IX, nicht aber die Fälle des § 152 Abs. 2 SGB IX, in denen die Entscheidung einer anderen zuständigen Dienststelle über den Grad der Behinderung übernommen wird. Folglich müssen die Finanzämter in den Fällen des § 152 Abs. 2 SGB IX weiterhin Papierbescheinigungen als Nachweise akzeptieren.

In der Anlage Außergewöhnliche Belastungen wurde bislang nicht abgefragt, ob ein Fall des § 152 Abs. 1 oder Abs. 2 SGB IX vorliegt. Für die Fälle des § 152 Abs. 2 SGB IX werden regelmäßig keine elektronischen Daten vorliegen. Folglich müsste in jedem Fall, in dem ein Behinderten-Pauschbetrag beantragt wird und keine elektronischen Daten vorliegen, personell durch Nachfrage und Anforderung der Bescheinigungen bei den Steuerpflichtigen ermittelt werden, ob ein Fall des § 152 Abs. 2 SGB IX vorliegt.

Vor diesem Hintergrund wurde die Abfrage in der Zeile 6 (neu) wie folgt aufgenommen:

Der Grad der Behinderung wurde in einem Rentenbescheid oder einem Bescheid über andere laufende Bezüge festgestellt (§ 152 Abs. 2 SGB IX)	
6 – falls „Ja“: bei erstmaliger Beantragung / Änderung bitte Nachweis in Kopie einreichen –	☐ 1 = Ja ☐ 1 = Ja

Weitere Änderungen zur Anlage Außergewöhnliche Belastungen

Bei Feldern, die nur einen Enumerationswert („1=Ja“) und keinen Betragswert beinhalten, ist derzeit noch keine Referenzierung von Belegen möglich. Die bisherige Erläuterung im eModell zur Möglichkeit der Referenzierung von Belegen für die Nachweise zum Behinderten-Pauschbetrag wurde daher entfernt. Ob und wenn ja wann hier eine technische Lösung bereitgestellt werden kann, ist noch unklar.



Anleitung zur Anlage Außergewöhnliche Belastungen

Gegenüber der Entwurfsfassung ergaben sich in der Anleitung zur Anlage Außergewöhnliche Belastungen folgende Änderungen:

➤ **Erläuterungen zu den Zeilen 4 bis 7 (Behinderten-Pauschbetrag)**

Seit dem 1. Januar 2026 setzt die steuerliche Berücksichtigung des Behinderten-Pauschbetrags (§ 33b Abs. 3 EStG) bei neuen oder geänderten Feststellungen zu einer Behinderung zwingend eine elektronische Übermittlung der Daten von den mitteilungspflichtigen Stellen (z. B. Versorgungsämter) an die Finanzverwaltung voraus. Lediglich in Bestandsfällen (Feststellungen vor dem 1. Januar 2026) erfolgt der Nachweis einer Behinderung weiterhin durch die Vorlage von Bescheinigungen in Papierform. Zur Erläuterung der Verfahrensumstellung wurde folgende Erläuterung ergänzt:

„[...] Seit dem 1. Januar 2026 werden neue oder geänderte Feststellungen zu einer Behinderung von den zuständigen Stellen (z. B. Versorgungsamt) elektronisch an Ihr Finanzamt übermittelt. Dies erfordert die nachstehenden Angaben: [...]“

Für die neu aufgenommene Zeile 6 zur Abfrage der Fälle des § 152 Abs. 2 SGB IX wurde in diesem Abschnitt folgende Erläuterung aufgenommen:

„[...] Sie beantragen den Behinderten-Pauschbetrag und Ihr Grad der Behinderung wurde in einem Rentenbescheid oder einem Bescheid über andere laufende Bezüge festgestellt (§ 152 Abs. 2 SGB IX)? Dann tragen Sie bitte in die Zeilen 4 und 6 jeweils eine „1“ ein. Bei erstmaliger Beantragung oder Änderung reichen Sie bitte Nachweise in Kopie ein. [...]“

➤ **Erläuterungen zu den Zeilen 19 und 20 (Behinderungsbedingte Fahrtkostenpauschale)**

Zur Erläuterung der Fälle, in denen kein Nachweis für den Grad der Behinderung vorliegt, die behinderungsbedingte Fahrtkostenpauschale jedoch beantragt werden soll, wurde folgende Erläuterung aufgenommen:

„[...] Sie haben der Übermittlung der zur Inanspruchnahme des Behinderten-Pauschbetrages erforderlichen Daten an Ihr Finanzamt nicht zugestimmt? Dann können Sie die behinderungsbedingte Fahrtkostenpauschale dennoch beanspruchen. Bei erstmaliger Beantragung oder Änderung reichen Sie bitte Nachweise in Kopie ein. [...]“



Seite 8 von 27

Anlage AUS

Gegenüber der Entwurfsfassung ergab sich in der Anlage AUS lediglich folgende Änderung:

➤ Seite 3 - Abschnitt „Einkünfte i. S. d. § 32b EStG“

Unterhalb der Abschnittsüberschrift wurde der Klammerzusatz redaktionell überarbeitet:

„(ohne steuerfreien Arbeitslohn laut Zeile 25 der Anlage N und / oder steuerfreie Einkünfte laut Zeile 27 der Anlage N sowie laut Zeile 45)“

Anleitung zur Anlage AUS

Gegenüber der Entwurfsfassung ergab sich in der Anleitung zur Anlage AUS lediglich eine redaktionelle Änderung (Zeilenverweis in den Erläuterungen zur Zeile 43).

Anlage AV

Außer redaktionellen Anpassungen wurde gegenüber der Entwurfsfassung folgende inhaltliche Änderung vorgenommen:

➤ Zeile 11 und 15

Die Zeilen 11 („Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft 2024“) und 15 („Mitgliedsnummer der landwirtschaftlichen Alterskasse“) sind von den steuerpflichtigen Personen nur dann (und dann auch grundsätzlich gemeinsam) auszufüllen, wenn im Jahr 2026 eine Pflichtmitgliedschaft in der landwirtschaftlichen Alterskasse (LAK) besteht.

Da festgestellt wurde, dass die Abfragen falsch und / oder unberechtigt ausgefüllt werden, wurden zusätzliche Hinweise als Klammerzusatz in den Abfragen der Zeilen 11 und 15 wie folgt aufgenommen:

„[...] (Ein Eintrag ist nur erforderlich, wenn für Sie eine Pflichtmitgliedschaft in der landwirtschaftlichen Alterskasse besteht.)“



Seite 9 von 27

Anleitung zur Anlage AV

Die Anleitung zur Anlage AV blieb gegenüber der Entwurfsfassung unverändert.

Anlage Energetische Maßnahmen

Die Anlage Energetische Maßnahmen blieb gegenüber der Entwurfsfassung ohne Änderungen.

Anleitung zur Anlage Energetische Maßnahmen

In der Anleitung zur Anlage Energetische Maßnahmen wurden gegenüber der Entwurfsfassung lediglich redaktionelle Anpassungen (Zeilenreferenzierungen) vorgenommen.

Anlage FW

Die Anlage FW blieb gegenüber der Entwurfsfassung ohne Änderungen.

Anleitung zur Anlage FW

Auch die Anleitung zur Anlage FW blieb gegenüber der Entwurfsfassung ohne Änderungen.

Anlage G

Die Anlage G blieb gegenüber der Entwurfsfassung unverändert.

Anlage Haushaltsnahe Aufwendungen

Die Anlage Haushaltsnahe Aufwendungen blieb gegenüber der Entwurfsfassung ohne Änderungen.



Seite 10 von 27

Anleitung zur Anlage Haushaltsnahe Aufwendungen

Mit Ausnahme redaktioneller Anpassungen (Zeilenreferenzierungen) blieb auch die Anleitung zur Anlage Haushaltsnahe Aufwendungen gegenüber der Entwurfsfassung ohne Änderungen.

Anlage KAP

Gegenüber der Entwurfsfassung wurden in der Anlage KAP keine Änderungen vorgenommen.

Anleitung zur Anlage KAP

Auch die Anleitung zur Anlage KAP blieb gegenüber der Entwurfsfassung unverändert.

Anlage KAP-BET

Gegenüber der Entwurfsfassung blieb die Anlage KAP-BET unverändert.

Anlage KAP-INV

Auch in der Anlage KAV-INV wurden im Vergleich zur Entwurfsfassung keine Änderungen vorgenommen.

Anleitung zur Anlage KAP-INV

Die Anleitung zur Anlage KAP-INV blieb gegenüber der Entwurfsfassung unverändert.



Anlage Kind

Gegenüber der Entwurfsfassung ergaben sich in der Anlage Kind die folgenden Änderungen:

➤ Zeile 45

In Zeile 45 wird für Zwecke der Gewährung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende der Zeitraum abgefragt, in der das Kind mit der steuerpflichtigen Person in der gemeinsamen Wohnung gemeldet war. Gemäß Rn. 17 des BMF-Schreibens vom 23. November 2022, BStBl I S. 1634, gehört ein Kind nicht nur zum Haushalt der steuerpflichtigen Person, wenn es hier gemeldet ist, sondern auch dann, wenn es dauerhaft in der Wohnung lebt oder mit Einwilligung vorübergehend auswärtig untergebracht ist (z. B. zu Ausbildungszwecken). In den beiden letztgenannten Fällen wird der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende in der Praxis häufig unzutreffend versagt, weil hierfür keine Eintragungsmöglichkeit in der Anlage Kind vorhanden ist. Daher wurde der Text der Abfrage in Zeile 45 wie folgt erweitert:

„Das Kind

- ***war mit mir in der gemeinsamen Wohnung gemeldet,***
- ***hat mit mir dauerhaft in der gemeinsamen Wohnung gelebt oder***
- ***war mit meiner Einwilligung vorübergehend auswärtig untergebracht (z. B. zu Ausbildungszwecken)***

im Zeitraum [...]“

➤ Zeile 60

In der Parenthese zur Zeile 60 wurde eine Ergänzung vorgenommen:

„– falls „Ja“: bei erstmaliger Beantragung / Änderung bitte Nachweis in Kopie einreichen –“

➤ Zeile 61 (neu):

Analog zur neuen Zeile 6 in der Anlage Außergewöhnliche Belastungen wurde auch in der Anlage Kind für die Fälle des § 152 Abs. 2 SGB IX eine Abfrage (neue Zeile 61) aufgenommen (siehe nachstehende Abbildung):

Abbildung Zeile 61:

61	Der Grad der Behinderung wurde in einem Rentenbescheid oder einem Bescheid über andere laufende Bezüge festgestellt (§ 152 Abs. 2 SGB IX).	☐	1 = Ja
– falls „Ja“: bei erstmaliger Beantragung / Änderung bitte Nachweis in Kopie einreichen –			



Anleitung zur Anlage Kind

Die Anleitung zur Anlage Kind wurde gegenüber der Entwurfsfassung in folgenden Bereichen angepasst:

➤ Erläuterungen zu den Zeilen 59 bis 64 (Übertragung des Behinderten- und / oder Hinterbliebenen-Pauschbetrages)

Analog der ergänzten Erläuterungen in der Anleitung zur Anlage Außergewöhnliche Belastungen wurden auch in der Anleitung zur Anlage Kind folgende Erläuterungen zum Behinderten-Pauschbetrag (GdB) und der behinderungsbedingten Fahrtkostenpauschale ergänzt:

- Erläuterung zur Verfahrensumstellung:
„[...] Seit dem 1. Januar 2026 werden neue oder geänderte Feststellungen zu einer Behinderung von den zuständigen Stellen (z. B. Versorgungsamt) elektronisch an Ihr Finanzamt übermittelt. Dies erfordert die nachstehenden Angaben: [...]“

- Erläuterung der Zeile 61 (neu)
„[...] Sie beantragen die Übertragung des Behinderten-Pauschbetrags des Kindes und der Grad der Behinderung wurde in einem Rentenbescheid oder einem Bescheid über andere laufende Bezüge festgestellt (§ 152 Abs. 2 SGB IX)? Dann tragen Sie bitte in die Zeilen 59 und 61 jeweils eine „1“ ein. Bei erstmaliger Beantragung oder Änderung reichen Sie bitte Nachweise in Kopie ein. [...]“

- Erläuterungen zu den Zeilen 65 bis 67 (Übertragung der behinderungsbedingten Fahrtkostenpauschale)
„Der Übermittlung der zur Inanspruchnahme des Behinderten-Pauschbetrages für das Kind erforderlichen Daten an das Finanzamt wurde nicht zugestimmt? Dann können Sie die behinderungsbedingte Fahrtkostenpauschale dennoch beanspruchen. Bei erstmaliger Beantragung oder Änderung reichen Sie bitte Nachweise in Kopie ein.“



- Erläuterungen zu den Zeilen 68 bis 74 (Kinderbetreuungskosten)
In der beispielhaften Aufzählung der möglichen Erstattungen bei Kinderbetreuungskosten wurde der Klammerzusatz wie folgt ergänzt:

„[...] Sie können 80 % Ihrer tatsächlich gezahlten Kinderbetreuungskosten abzüglich Erstattungen (z. B. von Ihrem Arbeitgeber, Kinderbetreuungszuschlag nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz) geltend machen, höchstens jedoch 4.800 € je Kind und Kalenderjahr. [...]“

Hintergrund ist, dass im Rahmen einer BRH-Prüfung festgestellt wurde, dass die erhaltenen Kinderbetreuungszuschläge in der Einkommensteuererklärung nicht angegeben wurden, soweit steuerpflichtige Personen Kinderbetreuungskosten erklärten.

Anlage L

Mit Ausnahme redaktioneller Anpassungen (Jahreszahl vor Zeile 39) wurden gegenüber der Entwurfsfassung keine inhaltlichen Änderungen vorgenommen.

Anlage N

Mit Ausnahme rein redaktioneller Anpassungen erfolgten gegenüber der Entwurfsfassung folgende inhaltliche Änderungen:

➤ Zeile 66

Nicht zurückgezahlte oder erlassene Darlehen (z. B. KfW-Bank) gehören zum steuerpflichtigen Arbeitslohn, von dem bisher kein Steuerabzug vorgenommen wurde (Zeile 22 Anlage N). Um die steuerpflichtige Person besser zu leiten und für eine zutreffende Eintragung zu sensibilisieren, wurde die Zeile 66 umformuliert und um eine Parenthese erweitert:

„Steuerfreie Erstattungen, z. B. Arbeitgebererstattungen, nicht zurückgezahlte oder erlassene Darlehen von der KfW-Bank, gewährte Zuschüsse nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (ggf. „0“) – Nicht zurückgezahlte oder (teilweise) erlassene Darlehen z. B. von der KfW-Bank sind als steuerpflichtiger Arbeitslohn einzutragen, von dem kein Steuerabzug vorgenommen worden ist. –“



Soweit steuerpflichtige Personen sich dennoch in der Zeile 66 mit den nicht zurückgezahlten oder (teilweise) erlassenen Darlehen erklären, wird die Werteingabe zur Kennzahl 87/88.330 in der Zeile 67 auch für negative Werte zugelassen.

Anleitung zur Anlage N

Mit Ausnahme rein redaktioneller Anpassungen erfolgten gegenüber der Entwurfsfassung folgende inhaltliche Änderungen:

➤ Erläuterungen unter „Allgemeines“

Im Zusammenhang mit der zur Anleitung zum Hauptvordruck ESt 1 A beschriebenen Aufnahme von Erläuterungen zur neuen Zeile 37b im Hauptvordruck in Anleitungen zu Anlagen, in denen eDaten erklärt werden können, wurden auch in der Anleitung zur Anlage N entsprechende Erläuterungen zur Nutzung der neuen Zeile 37b im Hauptvordruck ESt 1 A bei einer abweichenden Erklärung von eDaten aufgenommen.

➤ Erläuterungen zu Zeile 6 bis 9 (Korrekturen des Bruttoarbeitslohns - Aktivrente)

Erklärt die steuerpflichtige Person in der Zeile 7 der Anlage N bislang nicht steuerfrei gestellte Einnahmen aus einer Aktivrente, erfolgt programmtechnisch keine automatische Kürzung der auf diese Einnahmen entfallenden Vorsorgeaufwendungen. Die steuerpflichtige Person hat die Korrektur vielmehr selbst vorzunehmen, da Vorsorgeaufwendungen, die in unmittelbaren Zusammenhang mit der Aktivrente stehen, nicht als Sonderausgaben abziehbar sind (§ 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG).

Zum besseren Verständnis wurden daher folgende Erläuterungen unter dem Abschnitt „Aktivrente“ ergänzt:

„[...] Darüber hinaus müssen Sie in solchen Fällen ggf. eine Korrektur der Sozialversicherungsbeiträge in der Anlage Vorsorgeaufwand vornehmen, da die auf die steuerfreie Aktivrente entfallenden gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträge nicht als Sonderausgaben abziehbar sind. Beachten Sie hierzu bitte die Erläuterungen in der Anleitung zur Anlage Vorsorgeaufwand. Soweit Einnahmen aus einer Aktivrente bereits im Lohnsteuerabzugsverfahren durch den Arbeitgeber steuerfrei gestellt wurden, erübrigt sich eine Korrektur. In diesen Fällen wurden die auf die Aktivrente entfallenden Sozialversicherungsbeiträge nicht als Vorsorgeaufwendungen von Ihrem Arbeitgeber elektronisch übermittelt und nicht in der Lohnsteuerbescheinigung ausgewiesen. [...]“



Seite 15 von 27

➤ Erläuterungen zur Zeile 22 (Arbeitslohn ohne Steuerabzug)

Im Zusammenhang mit den nachstehenden Ausführungen zur Ergänzung der Erläuterungen zu den Zeilen 65 bis 67 wurden auch die Erläuterungen zur Zeile 22 wie folgt ergänzt:

- **„nicht zurückgezahlte oder (teilweise) erlassene Darlehen (z. B. der KfW-Bank)“**

➤ Erläuterungen zur Zeile 23 (Steuerfreie Aufwandsentschädigungen / Einnahmen (z. B. Übungsleiter- und Ehrenamtspauschale)

Ebenfalls im Zusammenhang mit den nachstehenden Ausführungen zur Ergänzung der Erläuterungen zu den Zeilen 65 bis 67 wurden auch die Erläuterungen zur Zeile 23 dahingehend ergänzt, wo der übersteigende Betrag einzutragen ist:

„[...] Der übersteigende Betrag ist in Zeile 22 der Anlage N (bei unbeschränkter Steuerpflicht) oder in Zeile 27 des Hauptvordrucks ESt 1 C (bei beschränkter Steuerpflicht) zu erklären. [...]“

➤ Erläuterungen zu den Zeilen 65 bis 67 (Fortbildungskosten)

Aufgrund der in der Abfrage zur Zeile 66 in der Anlage N ergänzten Parenthese wurde auch in der Anleitung zur Anlage N eine Erläuterung wie folgt aufgenommen:

„Ersatzleistungen, die Sie in einem anderen Kalenderjahr als der Zahlung der Aufwendungen erhalten, sowie nicht zurückgezahlte oder (teilweise) erlassene Darlehen, müssen Sie als Einnahmen in Zeile 22 der Anlage N (bei unbeschränkter Steuerpflicht) oder in Zeile 27 des Hauptvordrucks ESt 1 C (bei beschränkter Steuerpflicht) erfassen.“

Anlage N-Doppelte Haushaltsführung

Gegenüber der Entwurfsfassung wurden in der Anlage N-Doppelte Haushaltsführung folgende Änderungen vorgenommen:

➤ Zeile 24

Die Abfrage der Zeile 24 wurde verkennziffert (Sachbereich 87/88.532), da nur dann dieser Ausnahmesachverhalt von den anderen Aufwendungen für eine Wohnung im Ausland abgegrenzt werden kann. In der Folge können die Aufwendungen für eine Wohnung im Ausland - analog zu der Deckelung der Aufwendungen auf 1.000 Euro für eine Wohnung im Inland - auf 2.000 Euro monatlich gekürzt werden. Die bestehenden Hinweise und Erläuterungstexte für die gedeckelten Mietaufwendungen für Wohnungen im Inland können auch für die Wohnungen im Ausland verwendet werden.



Seite 16 von 27

➤ Vor Zeile 32

Im Klammerzusatz vor der Zeile 32 erfolgte eine redaktionelle Änderung im Klammerzusatz.

Anleitung zur Anlage N-Doppelte Haushaltsführung

Die Anleitung zur Anlage N-Doppelte Haushaltsführung blieb gegenüber der Entwurfsfassung unverändert.

Anlage N-AUS

Gegenüber der Entwurfsfassung erfolgten in der Anlage N-AUS keine Änderungen.

Anleitung zur Anlage N-AUS

In der Anleitung zur Anlage N-AUS ergeben sich gegenüber der Entwurfsfassung folgende inhaltliche Änderungen:

➤ Erläuterungen zu den Nachweis- und Mitwirkungspflichten

In den Erläuterungen wurde ein Verweis auf die Arbeitgeberbescheinigung über die Kostentragung zur Vorlage beim Wohnsitzfinanzamt aufgenommen (Anlage zum BMF-Schreiben vom 19.12.2025, BStBl I 2026 S. 20 Rn. 167):

„[...] Reichen Sie daher alle Unterlagen in Kopie bereits vollständig mit der Steuererklärung ein, die benötigt werden, um den Auslandssachverhalt zu überprüfen (z. B. Bescheinigung Ihres Arbeitgebers über die Auslandstätigkeit und die Besteuerung des Arbeitslohns im Ausland, Reisekalender, arbeitsvertragliche Grundlagen im Zusammenhang mit der Auslandstätigkeit, amtlicher Vordruck „Arbeitgeberbescheinigung über die Kostentragung zur Vorlage beim Wohnsitzfinanzamt“). Einzelheiten dazu entnehmen Sie bitte dem Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 12. Dezember 2023, Bundessteuerblatt (BStBl) I Seite 2179. Den Vordruck „Arbeitgeberbescheinigung über die Kostentragung zur Vorlage beim Wohnsitzfinanzamt“ können Sie unter www.formulare-bfinv.de abrufen. [...]“

Zudem wurde der QR-Code für den aufgenommenen Link zum Formular-Management-System (FMS) aufgenommen.



Seite 17 von 27

Anlage R

Die Anlage R blieb gegenüber der Entwurfsfassung mit Ausnahme redaktioneller Anpassungen inhaltlich unverändert.

Anleitung zur Anlage R

Im Zusammenhang mit der zur Anleitung zum Hauptvordruck ESt 1 A beschriebenen Aufnahme von Erläuterungen zur neuen Zeile 37b im Hauptvordruck in Anleitungen zu Anlagen, in denen eDaten erklärt werden können, wurden auch in der Anleitung zur Anlage R entsprechende Erläuterungen zur Nutzung der neuen Zeile 37b im Hauptvordruck ESt 1 A bei einer abweichenden Erklärung von eDaten aufgenommen.

Anlage R-AUS

Die Anlage R-AUS blieb gegenüber der Entwurfsfassung mit Ausnahme redaktioneller Anpassungen inhaltlich unverändert.

Anleitung zur Anlage R-AUS

Auch die Anleitung zur Anlage R-AUS blieb gegenüber der Entwurfsfassung mit Ausnahme redaktioneller Anpassungen inhaltlich unverändert.

Anlage R-AV / bAV

Gegenüber der Entwurfsfassung ergaben sich in der Anlage R-AV / bAV keine Änderungen.



Seite 18 von 27

Anleitung zur Anlage R-AV / bAV

Im Zusammenhang mit der zur Anleitung zum Hauptvordruck ESt 1 A beschriebenen Aufnahme von Erläuterungen zur neuen Zeile 37b im Hauptvordruck in Anleitungen zu Anlagen, in denen eDaten erklärt werden können, wurden auch in der Anleitung zur Anlage R-AV / bAV entsprechende Erläuterungen zur Nutzung der neuen Zeile 37b im Hauptvordruck ESt 1 A bei einer abweichenden Erklärung von eDaten aufgenommen.

Darüber hinaus blieb die Anleitung ohne Änderungen.

Anlage S

Gegenüber der Entwurfsfassung blieb die Anlage S ohne inhaltliche Änderung.

Anlage SO

Mit Ausnahme rein redaktioneller Anpassungen erfolgten gegenüber der Entwurfsfassung der Anlage SO keine inhaltlichen Änderungen.

Anleitung zur Anlage SO

Auch die Anleitung zur Anlage SO blieb, mit Ausnahme rein redaktioneller Anpassungen, gegenüber der Entwurfsfassung ohne inhaltliche Änderungen.

Anlage SO-BET

Die in der Entwurfsfassung noch fehlende Verkennzifferung (siehe Schreiben des BMF vom 27. Mai 2026 zur Bekanntgabe der Vordruckentwürfe 2026) wurde nachgeholt; die Kennzahlen wurden auf dem Vordruck und im elektronischen Modell eingetragen.

Anlage Sonderausgaben

Gegenüber der Entwurfsfassung wurde die Anlage Sonderausgaben in folgenden Bereichen geändert:

➤ Kopfbereich

Im Kopfteil des Papiervordrucks wurde der Hinweis auf die eDaten ergänzt, da in der Anlage Sonderausgaben nunmehr durch die Aufnahme der Abfragen zu den elektronisch an die Finanzverwaltung übermittelten Zuwendungsbestätigungen eDatenfelder vorliegen:

„Daten für die mit (e) gekennzeichneten Zeilen liegen im Regelfall vor und müssen nicht eingetragen werden. – Bitte Anleitung beachten. –“

➤ Zeile 5 bis 16 - Zuwendungen (Spenden und Mitgliedsbeiträge) für steuerbegünstigte Zwecke)

Im Zusammenhang mit der zur Anleitung zum Hauptvordruck ESt 1 A beschriebenen Aufnahme von Erläuterungen zur neuen Zeile 37b im Hauptvordruck in Anleitungen zu Anlagen, in denen eDaten erklärt werden können, wurden auch in der Anleitung zur Anlage Sonderausgaben entsprechende Erläuterungen zur Nutzung der neuen Zeile 37b im Hauptvordruck ESt 1 A bei einer abweichenden Erklärung von eDaten (hier: Spenden und Mitgliedsbeiträge, bei denen die Daten elektronisch an die Finanzverwaltung übermittelt wurden) aufgenommen.

➤ Zeile 22 bis 24

Die in der Entwurfsfassung nicht mehr enthaltenen Abfragen zur zweiten empfangsberechtigten Person für gezahlte und erbrachten Versorgungsleistungen aus Renten wurden wieder auf die Anlage Sonderausgaben aufgenommen (siehe nachstehende Abbildung der Zeilen 22 bis 24):

Abbildung Zeile 22 bis 24:

Angaben zur 2. empfangsberechtigten Person		abziehbar in %	tatsächlich gezahlt EUR
22	Rechtsgrund, Datum des Vertrags	138	137
23	Name und Geburtsdatum der empfangsberechtigten Person		
24	Identifikationsnummer der empfangsberechtigten Person	139	Die empfangsberechtigte Person hat ihren Wohnsitz / gewöhnlichen Aufenthalt im Inland 154 1 = Ja 2 = Nein

Durch die zuvor beschriebenen Änderungen resultierte eine Erweiterung des Seitenumfangs von zuvor 2 auf nunmehr 3 Seiten.



Seite 20 von 27

Anleitung zur Anlage Sonderausgaben

Mit Ausnahme rein redaktioneller Anpassungen erfolgte folgende inhaltliche Änderung gegenüber der Entwurfsfassung:

- Erläuterungen zu Zeile 19 bis 32 (Versorgungsleistungen – Renten und dauernden Lasten)
Um die steuerpflichtigen Personen besser leiten zu können und dadurch die Erklärungsqualität zu verbessern, wurden zusätzliche Erläuterungen aufgenommen, in welchem Bereich gezahlte Versorgungsleistungen - getrennt nach Renten und dauernden Lasten - einzutragen sind.

Anlage Sonstiges

Gegenüber der Entwurfsfassung ergaben sich in der Anlage Sonstiges keine Änderungen.

Anleitung zur Anlage Sonstiges

Auch die Anleitung zur Anlage Sonstiges wurde gegenüber der Entwurfsfassung nicht geändert.

Anlage Unterhalt

Gegenüber der Entwurfsfassung blieb die Anlage Unterhalt unverändert.



Seite 21 von 27

Anleitung zur Anlage Unterhalt

Gegenüber der Entwurfsfassung der Anleitung zur Anlage Unterhalt wurde folgende inhaltliche Änderung vorgenommen:

➤ Erläuterungen unter „Allgemeines“

Da gemäß BMF-Schreiben vom 15. Oktober 2025 (BStBl I 2025, S. 1779, Rn. 18) Zahlungen über Zahlungsdienstleister auf das Konto des Unterhaltsempfängers Zahlungen i. S. d. § 33a Abs. 1 Satz 12 EstG möglich sind, wurde folgende Ergänzung vorgenommen:

„Voraussetzung für den Abzug von Unterhaltsleistungen in Form von Geldzuwendungen ist, dass Sie diese Unterhaltsleistungen durch Überweisung oder über einen Zahlungs- dienstleister direkt auf das Konto der unterstützten Person gezahlt haben.“

Anlage V

Die Anlage V blieb gegenüber der Entwurfsfassung unverändert.

Anleitung zur Anlage V

Mit Ausnahme rein redaktioneller Anpassungen erfolgte in der Anleitung zur Anlage V gegenüber der Entwurfsfassung keine inhaltlichen Änderungen.

Anlage V-FeWo

In der Anlage V-FeWo wurden gegenüber der Entwurfsfassung folgende Änderungen vorgenommen:

➤ Zeile 11, 21 und 31 (neu)

In Ergänzung der bereits in der Entwurfsfassung aufgenommenen Abfrage zu den Vermietungstagen aufgrund des BFH-Urteils vom 12.08.2025 (Az. IX R 23/24) wurden zur besseren Nachprüfbarkeit der von der steuerpflichtigen Person erklärten durchschnittlichen Vermietungstage Abfragen zum Betrachtungszeitraum aufgenommen (siehe nachstehende Abbildung):



Seite 22 von 27

Abbildung Zeile 11 (neu) – analog dazu entsprechend Zeile 21 (neu) und Zeile 31 (neu):

	vom												bis											
11 Betrachtungszeitraum für die Vermietungstage laut Zeile 12	T	T	M	M	J	J	J	J	J	J	J	J	T	T	M	M	J	J	J	J	J	J		

➤ Zeile 12, 22 und 32

Darüber hinaus wurden zur besseren Verständlichkeit, welche Vermietungstage in den Zeilen 12, 22 und 32 einzutragen sind, die Abfragen wie folgt ergänzt (siehe nachstehende Abbildung):

Abbildung Zeile 12 – analog dazu entsprechend Zeile 22 und Zeile 32):

	Anzahl		Anzahl	
12 Durchschnittliche ortsübliche Vermietungstage bezogen auf ein Jahr			Durchschnittliche tatsächliche Vermietungstage der Wohnung bezogen auf ein Jahr	

(Hinweis: Die gelb markierten Wörter wurden ergänzt.)

Anleitung zur Anlage V-FeWo

In der Anleitung zur Anlage V-FeWo wurden gegenüber der Entwurfsfassung folgende Änderungen vorgenommen:

➤ Erläuterungen unter „Allgemeines“

Die Eintragungssystematik sieht vor, dass bei Einkünften aus der Vermietung oder Verpachtung einer Ferienwohnung, eines Ferienhauses oder aus kurzfristiger Vermietung eines anderen Objekts zusätzlich zur Anlage V eine Anlage V-FeWo ausgefüllt wird, die neben der Anlage V einzureichen ist.

In der Anlage V-FeWo können Angaben für bis zu drei Ferienwohnungen und / oder kurzfristigen Vermietungen desselben Objekts (1 Aktenzeichen lt. Grundsteuermessbescheid) gemacht werden. Pro Anlage V bzw. Objekt ist jedoch eine gesonderte Anlage V-FeWo abzugeben. Im elektronischen Modell ist dies durch entsprechende Hinweise sichergestellt.

Zur Vermeidung von Missverständnissen bei Abgabe in Papierform wurde die folgende Ergänzung der Anleitung vorgenommen:

„[...] Für jede Anlage V, die Einkünfte aus der Vermietung und / oder Verpachtung einer Ferienwohnung und / oder aus kurzfristiger Vermietung eines anderen Objekts enthält, reichen Sie bitte eine gesonderte Anlage V-FeWo ein. In einer Anlage V-FeWo können Sie Angaben für bis zu 3 Ferienwohnungen sowie 3 kurzfristige Vermietungen machen.



Enthält ein Objekt der Anlage V mehr als 3 Ferienwohnungen oder kurzfristige Vermietungen reichen Sie bitte weitere Anlagen V-FeWo ein.

➤ Erläuterungen zu den Zeilen 11 bis 15, 21 bis 25 und 31 bis 35:

Zu der in den Zeilen 11, 21 und 31 aufgenommenen Abfrage des Betrachtungszeitraums für die Vermietungstage in den Zeilen 12, 22 und 32 wurden die Erläuterungen ergänzt, so dass diese nunmehr wie folgt lauten:

„[...] Zur Ermittlung der durchschnittlichen ortsüblichen Vermietungstage und der durchschnittlichen tatsächlichen Vermietungstage der Wohnung ist auf einen zusammenhängenden Zeitraum von 3 bis 5 Jahren abzustellen (Betrachtungszeitraum). Dieser kann entweder mit dem Jahr 2026 starten, enden oder das Jahr 2026 umfassen. Den Betrachtungszeitraum tragen Sie bitte in Zeile 11 sowie ggf. in die Zeilen 21 und 31 ein. In Zeile 12 sowie ggf. in den Zeilen 22 und 32 sind die durchschnittlichen ortsüblichen Vermietungstage bezogen auf ein Jahr (365 Tage) von an wechselnde Feriengäste vermieteten Wohnungen für den Belegenheitsort der Wohnung anzugeben. Angaben zu den ortsüblichen Vermietungstagen sind bei den Fremdenverkehrsämtern, Gemeinden, Städten oder Kurverwaltungen erhältlich. Tragen Sie außerdem in Zeile 12 sowie ggf. in die Zeilen 22 und 32 die durchschnittlichen tatsächlichen Vermietungstage der Wohnung bezogen auf ein Jahr (365 Tage) ein. Damit kann das Finanzamt für die Anerkennung der Aufwendungen prüfen, in welchem Umfang die Wohnung zur Vermietung angeboten wurde. [...]“

Anlage V-Sonstige

In der Anlage V-Sonstige ergaben sich gegenüber der Entwurfsfassung keine Änderungen.

Anlage Vorsorgeaufwand

Die Anlage Vorsorgeaufwand blieb, mit Ausnahme einer redaktionellen Anpassung, gegenüber der Entwurfsfassung unverändert.



Anleitung zur Anlage Vorsorgeaufwand

Gegenüber der Entwurfsfassung wurden in der Anleitung zur Anlage Vorsorgeaufwand folgende inhaltliche Änderungen vorgenommen:

➤ Erläuterungen zu Vorsorgeaufwendungen im Zusammenhang mit einer Aktivrente

Unter Bezug auf die vorgenommene Ergänzung der Erläuterungen zu den Zeilen 6 bis 9 der Anleitung zur Anlage N wurden auch in der Anleitung zur Anlage Vorsorgeaufwand Erläuterungen in einem eigenen Abschnitt aufgenommen (siehe nachstehende Abbildung):

Abbildung:

Erläuterungen zu den Vorsorgeaufwendungen im Zusammenhang mit einer Aktivrente

Vorsorgeaufwendungen im Zusammenhang mit einer Aktivrente	Die auf eine steuerfreie Aktivrente entfallenden gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträge sind nicht als Sonderausgaben abziehbar. Sofern Ihr Arbeitgeber Einnahmen aus einer steuerfreien Aktivrente im Lohnsteuerabzugsverfahren bislang nicht steuerfrei gestellt hat und Sie in Zeile 7 der Anlage N eine entsprechende Korrektur vorgenommen haben, müssen Sie auch eine Korrektur der in der Lohnsteuerbescheinigung ausgewiesenen Sozialversicherungsbeiträge in der Anlage Vorsorgeaufwand	vornehmen. In diesen Fällen tragen Sie bitte zusätzlich in Zeile 37b des Hauptvordrucks ESt 1 A eine „1“ ein. Stehen die Sozialversicherungsbeiträge sowohl mit steuerpflichtigem Arbeitslohn als auch mit einer steuerfreien Aktivrente im Zusammenhang, sind sie im Verhältnis der steuerpflichtigen und der steuerfreien Einnahmen in einen abziehbaren und einen nicht abziehbaren Teil aufzuteilen. In die Anlage Vorsorgeaufwand dürfen Sie nur den abziehbaren Teil eintragen.
--	---	--

➤ Weitere Änderungen

Im Zusammenhang mit der zur Anleitung zum Hauptvordruck ESt 1 A beschriebenen Aufnahme von Erläuterungen zur neuen Zeile 37b im Hauptvordruck in Anleitungen zu Anlagen, in denen eDaten erklärt werden können, wurden auch in der Anleitung zur Anlage Vorsorgeaufwendungen entsprechende Erläuterungen zur Nutzung der neuen Zeile 37b im Hauptvordruck ESt 1 A bei einer abweichenden Erklärung von eDaten aufgenommen.



Seite 25 von 27

Anlage WA-ESt

Die Anlage WA-ESt ist gegenüber der Entwurfsfassung unverändert geblieben.

Anleitung zur Anlage WA-ESt

Mit Ausnahme redaktioneller Anpassungen blieb auch die Anleitung zur Anlage WA-ESt gegenüber der Entwurfsfassung unverändert.

Anlage 34a

In der Anlage 34a ergaben sich gegenüber der Entwurfsfassung keine inhaltlichen Änderungen.

Anlage 34b

Die Anlage 34b wurde gegenüber der Entwurfsfassung wie folgt geändert:

➤ Zeile 20 und 21

Da es vorkommen kann, dass übertragenes Begünstigungsvolumen aus Vorjahren einzutragen ist (Tz. 45 ff. BMF-Schreiben vom 27. Juli 2021 zu Zweifelsfragen zum Forstschäden-Ausgleichsgesetzes (ForstSchAusglG)), wurden die entsprechenden Eintragungsfelder in der 1. Spalte aufgenommen.

Anlage Zinsschranke

Die Anlage Zinsschranke hat gegenüber der Entwurfsfassung keine Änderungen erfahren.

Anlage Mobilitätsprämie

Im Vergleich zur Entwurfsfassung ergaben sich in der Anlage Mobilitätsprämie keine Änderungen.



Teil B: Vordrucke für beschränkt steuerpflichtige Personen

Zu den vorliegenden Vordrucken und Anleitungen bemerke ich im Einzelnen Folgendes:

Hauptvordruck ESt 1 C – Einkommensteuererklärung (beschränkte Steuerpflicht)

Gegenüber der Entwurfsfassung ergab sich im Hauptvordruck ESt 1 C folgende Änderung:

➤ Zeile 94b (neu)

Unter Hinweis auf die Erläuterungen zur neu aufgenommenen Zeile 37b im Hauptvordruck ESt 1 A für die unbeschränkte Steuerpflicht wurde auch im Hauptvordruck ESt 1 C eine neue Abfrage in der Zeile 94b aufgenommen, um die Berücksichtigung von abweichenden Werten in den eDatenfeldern in den Fällen weiterhin zu ermöglichen, in denen unzutreffende Werte übermittelt wurden (siehe nachstehende Abbildung):

Abbildung Zeile 94b (neu):

94b	Ich bin in dieser Steuererklärung bewusst nach § 150 Abs. 7 Satz 2 der Abgabenordnung von den elektronisch an das Finanzamt übermittelten Daten (sog. eDaten) abgewichen.	858	☐ 1 = Ja
-----	---	-----	---------------------------------

Für die automationstechnische Verarbeitung wurde die Kennzahl 18.858 vergeben.

Anleitung zum Hauptvordruck ESt 1 C – ESt-Erklärung (beschränkte Steuerpflicht)

Mit Ausnahme redaktioneller Änderungen wurden gegenüber der Entwurfsfassung folgende inhaltliche Änderungen vorgenommen:

➤ Seite 1 – Erläuterungen zur Abgabefrist

Um darauf hinzuweisen, dass die Bearbeitung von Steuererklärungen, die im Zeitraum von Jahresbeginn bis zum Programmeinsatz eingereicht werden, erst ab Mitte März starten kann, wurde eine Erläuterung aufgenommen:

„Die Bearbeitung von Einkommensteuererklärungen für das Jahr 2026 kann aus technischen Gründen in den Finanzämtern erst ab Mitte März 2027 beginnen.“

Dadurch sollen Rückfragen und Beschwerden der steuerpflichtigen Personen / Berater vermieden werden, die die Steuererklärung sehr frühzeitig einreichen.



Seite 27 von 27

➤ Seite 10 - Erläuterungen zur Zeile 94b (neu)

Zur Erläuterung der neu aufgenommenen Abfrage in der Zeile 94b wurde folgende Erläuterung aufgenommen:

„Hier ist eine „1“ nur einzutragen, wenn Sie bewusst von den durch die mitteilungspflichtigen Stellen an Ihr Finanzamt elektronisch übermittelten Daten (sog. eDaten) abweichen möchten. Die zutreffenden Werte erklären Sie in den mit „e“ gekennzeichneten Zeilen.“

Zusätzlich wurden im Bereich der Erläuterungen zu den eDaten auf Seite 1, bei den Erläuterungen zu den Einkommensersatzleistungen (Zeile 45 und 66) auf Seite 8 sowie bei den Erläuterungen zu Zuwendungen (Zeile 59 bis 70) auf Seite 10 entsprechende Informationen ergänzt.

Durch die zuvor beschriebenen Änderungen resultiert eine Erweiterung des Seitenumfangs von zuvor 10 auf nunmehr 11 Seiten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Rochow

Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.